



Satzung

Präambel

Das Blaue Kreuz Wien und Wien-Umgebung setzt sich auf Basis christlicher Grundwerte verantwortungsvoll für Mitmenschen mit Alkohol- und anderen Sucht- und Abhängigkeits-Problemen ein. Es leistet in direkter Hilfe und in seinem gesellschaftlichen Engagement einen Beitrag zur Prävention und Verminderung der Folgen von Alkoholmissbrauch und Suchtverhalten.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Blaues Kreuz Wien und Wien - Umgebung“, im folgenden BK-W+WU bezeichnet.

§ 2 Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Wien - Umgebung.

§ 3 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist bestrebt durch alkoholfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information, Alkoholabhängigen und deren Angehörigen umfassend zu helfen, der Suchtgefährdung vorzubeugen und dem Suchtgiftmissbrauch entgegenzuwirken. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen und mit dem Angebot zur Freizeitgestaltung bietet er einen alkoholfreien Lebensraum in der menschlichen Gemeinschaft.

Als Veranstaltungen und Einrichtungen sind insbesondere vorgesehen:

- a) Die Führung einer Familienberatungsstelle nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, in der eine qualifizierte Beratung durch professionelle MitarbeiterInnen bei Partnerschafts- und Erziehungsproblemen und bei Schwierigkeiten, die sich aus Familienaufgaben und -beziehungen ergeben, gewährleistet wird;
- b) Die Lebens- und Sozialberatung ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis;

c) Die Aufklärung, Information, Krisenintervention und helfende Gespräche in Form von Einzel-, Paar- und Gruppenberatung, Seminaren und Vorträgen;

d) Die Durchführung von Schulung und Weiterbildung im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen für Personen, welche die Betreuung, Schulung, Weiterbildung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vornehmen (wie zum Beispiel Praktika etc.);

e) Die Führung von Ausbildungslehrgängen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Suchtkrankenhelfer beim „Verein Blaues Kreuz Wien und Wien - Umgebung“.

§ 4 Grundauftrag

Abs. 1 Gemeinnützigkeit:

Der BK-W+WU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind an die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur hierfür verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beträge.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen: Vergütungen aus Arbeitsverträgen und Erstattungen von für den Verein notwendigen Auslagen.

Abs. 2 Abstinenzbestreben:

Als bewährte Hilfe wird dem Alkoholabhängigen und Gefährdeten die Abstinenz als ein Weg zu einer alkoholfreien Lebensweise aufgezeigt.

Mitglieder des BK-W+WU streben zum Zeichen der Solidarität und Verbundenheit an, alkoholabstinent zu leben.

Sofern Mitarbeiter des BK-W+WU nicht Mitglieder oder Solidarmitglieder gemäß §5 sind, halten sie sich an den Ehrenkodex des Blauen Kreuzes lt. Anhang.

Der Verein verurteilt jedoch nicht den mäßigen Genuss alkoholischer Getränke derer, die ihm nicht angehören.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Förderung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks, erfolgt insbesondere durch:

1. Ideelle Mittel:

a) Beratung der Mitglieder;

b) die Mitglieder über alle Fragen, die im Vereinszweck liegen, schriftlich durch Rundschreiben, Aufsätze in Fachzeitschriften oder in Tagungen durch Referate zu unterrichten;

- c) umfassende Informationen aller Bevölkerungskreise sowie gezielte Information aller Interessenskreise in Form von Veranstaltungen aller Art sowie durch Herausgabe und Verbreitung in Informationsschriften über den Vereinszweck;
- d) fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Mitarbeiter und Helfer;
- e) Durchführung fachlicher Veranstaltungen;
- f) Verbreitung fachlicher Literatur, insbesondere der vom BK-W+WU herausgegebenen Informationsblätter;
- g) Anstellung von Mitarbeitern;
- h) Förderung der Kinder und Jugendarbeit;
- i) Unterstützung sonst bestehender Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der des Vereins übereinstimmt;
- j) Kontakt und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachleuten, Institutionen und internationalen Organisationen, die gleiche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- k) Erarbeitung konkreter Vorschläge und Übermittlung an die zuständigen Behörden und Stellen;
- l) Zusammenarbeit mit allen BK - Gruppen im Inland und mit den beauftragten Mitarbeitern;

All dies, soweit es nicht den Satzungen des BK-W+WU widerspricht oder den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überschreitet.

2. Finanzielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen;
- c) allfällige Erträge aus der Vereinstätigkeit;
- d) Sammlungen, Legate und Spenden;
- e) Subventionen.

Für die Verbindlichkeiten haftet das BK-W+WU nur mit seinem eigenen Vermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

a) Mitglieder:

Sie unterstützen Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes. Aus persönlicher Überzeugung streben sie einen alkohol- und suchtmittelfreien Lebensstil an.

b) Solidarmitglieder:

Sie unterstützen Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes und halten sich an den Ehrenkodex. Sie besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder (Siehe Nachtrag „Ehrenkodex“).

c) Solidare des BK-W+WU:

Der Begriff des „Solidars“ ist eine Art Mitgliedschaft im weiteren Sinne. Er dient jenen, die sich zu den vorigen Punkten des § 5 bekennen, aber keine Alkoholabstinenz anstreben.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1 Aufnahme:

Bewerber um die Mitgliedschaft haben Ihre Aufnahme schriftlich am Sitz des BK-W+WU zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand, der berechtigt ist, die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht somit nicht.

Abs. 2 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) mit dem Tode oder dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit;

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn

- a) das Verhalten des Mitglieds gegen die Interessen des BK-W+WU verstößt;
- b) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BK-W+WU trotz schriftlicher Mahnung und Nachfrist nicht erfüllt werden.

Wegen seines Ausschlusses kann das Mitglied das Schiedsgericht anrufen. Diesem Verfahren kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und jederzeit Anträge zu stellen, sowie über die Tätigkeit des Vereines informiert zu werden. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht und das Recht, die Mitglieder der Vereinsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bestmöglich zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die Satzung, allfällige Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Organe des Vereines

(folgend gelten sämtliche Personenbezeichnungen für beide Geschlechter)

- a) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung);
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsprüfer;
- d) Schiedsgericht.

§ 10 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Abs. 1 Einberufung:

Die ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt. Bei gegebenem Anlass kann die Vereinsleitung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Vereinsleitung hat eine außerordentliche Hauptversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag verlangt. Dieser Antrag hat die von der Hauptversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzuführen.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor deren Stattfinden schriftlich an alle Mitglieder des BK-W+WU ergehen.

In dieser Einladung sind die Tagesordnungspunkte, der Ort der Abhaltung der Versammlung und der Zeitpunkt ihres Beginnes anzugeben.

Abs. 2 Beschlussfähigkeit:

Im Falle der ordnungsgemäßen Ladung ist jede Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beschlussfähig. Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung weniger als ein Fünftel der Mitglieder erschienen, so ist die Hauptversammlung mit Ablauf einer halben Stunde nach dem in der Ladung für ihren Beginn angegebenen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen und Auflösung des BK-W+WU bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit. Sollte diese nicht erreicht werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur BK-W+WU-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abs. 3 Aufgaben der Hauptversammlung:

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung darüber;
- c) Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sonstiger Vereinsfunktionäre;
- d) Die Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes;
- e) Antrag auf Entlastung des Vorstandes;
- f) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- g) Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- i) Die Beschlussfassung über die Aufwands- und Ertragsrechnung des vergangenen Wirtschaftsjahres, sowie die Erstellung eines Budgets für das kommende Wirtschaftsjahr;
- j) Satzungsänderungen, Anstellungsverträge sowie Kauf und Verkauf von Liegenschaften bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

Abs. 4 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden:

In der Hauptversammlung obliegen dem Vorsitzenden die Einhaltung der Ordnung und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Er ist zur Entgegennahme von Anträgen verpflichtet, kann selbst Anträge stellen und leitet die Abstimmung über die Anträge. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handheben. Auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder findet die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel statt. In diesem Fall hat der Vorsitzende zwei Stimmzähler zu bestimmen, welche das Abstimmungsergebnis festzustellen und im Protokoll zu beglaubigen haben.

Abs. 5 Protokollführung:

Von jeder Hauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, in dem der wesentliche Ablauf der Versammlung, insbesondere die gestellten Anträge und das Ergebnis der über sie erfolgten Abstimmung (Beschlüsse) festzuhalten sind.

§ 11 Vorstand

Abs.1 Organe und Anzahl:

- a) Obmann;
- b) Kassier;
- c) Schriftführer;
- d) ev. Stellvertreter und Beiräte;

e) Der Präsident oder Stellvertreter des Blauen Kreuz in Österreich ist stimmberechtigt. Er vertritt, in Absprache mit dem Vorstand, die Interessen des Vereins im Internationalen Bund des Blauen Kreuz.

Dem Vorstand sollen mindestens drei, aber nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. Dienstnehmer des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes seien. Sie sind aber zu allen Sitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

Abs. 2 Amtsdauer:

Die Vorstandsmitglieder sind auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl hat, soweit nichts anderes bestimmt, geheim zu erfolgen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit entscheidend. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf einer Funktionsperiode durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben und ihnen das Vertrauen entzogen wird.

Abs.3 Aufgaben:

a) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und für deren Durchführung verantwortlich.

b) Ihm obliegen im Besonderen die administrative Arbeit, die Überwachung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins in seiner Gesamtheit, sofern es nicht der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf und die Beschlussfassung über die Anstellung von Dienstnehmern.

c) Der Verein wird nach außen durch den Obmann vertreten. Der Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied sind für den Verein zeichnungsberechtigt, in Finanzangelegenheiten muss jedoch der Obmann mit dem Kassier zeichnen. Er oder ein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Blauen Kreuz in Österreich und vertreten dort die Belange des Vereins. Bei Verhinderung des Obmanns kann dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

d) Der Obmann ruft den Vorstand fallweise zu den Sitzungen zusammen. Er muss dies tun, sobald ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Abs. 4 Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmanns.

Abs. 5 Vertretung bei Verhinderung:

Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung beauftragt der Obmann einen Stellvertreter mit der Führung der laufenden Geschäfte. Sollte dies nicht geschehen und ein sofortiges Einschreiten dringend erforderlich sein, so ist der Kassier gemeinsam mit dem Schriftführer berechtigt und verpflichtet, tätig zu werden. Bei ständiger Verhinderung eines Funktionärs oder im Falle des Verlustes seiner Mitgliedschaft kann der Vereinsvorstand ein neues

Mitglied, welches den Anforderungen einer Mitgliedschaft laut § 5 entspricht, hierzu bestellen.

Abs. 6 Fassung von Beschlüssen:

Beschlüsse der Vereinsleitung können anlässlich einer Sitzung oder im Wege des schriftlichen Umlaufes gefasst werden.

Abs. 7 Vertretung des Obmanns:

Die Sitzungen werden vom Obmann, bei dessen zeitweiliger Verhinderung von einem Stellvertreter oder dem Kassier einberufen.

Abs. 8 Pflichten des Obmanns:

Der Obmann führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen ein. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, notwendige Anordnungen zu treffen, die ansonsten in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung.

Abs. 9 Pflichten des Kassiers:

Dem Kassier obliegt die Geldgebarung, die Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts und des jährlichen Haushaltsplans.

Abs. 10 Pflichten des Schriftführers:

Der Schriftführer erledigt alle ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung bei allen Versammlungen und Sitzungen. Bei Verhinderung von Kassier oder Schriftführer haben über Auftrag des Obmanns-Stellvertreter einzuspringen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Überprüfung der Geldgebarung. Zu dieser sind den Rechnungsprüfern sämtliche Belege, Kassabücher und alle sonstigen Aufzeichnungen des Vereins zur Einsicht, erforderlichenfalls auch wiederholt, zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

§ 13 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus drei Personen besteht.

Jeder Streitfall macht dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen Schiedsrichter namhaft. Diese einigen sich auf ein weiteres Mitglied als Obmann. Falls sich die von den Streitparteien ernannten Schiedsrichter auf keinen Obmann einigen können, entscheidet das Los unter den Vorschlägen. Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 14 Auflösung

Abs. 1 Beschlussfassung:

Die freiwillige Auflösung des BK-W+WU kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Abs. 2 Verwendung des Vermögens:

Bei Auflösung des Vereins darf, wenn Vermögen vorhanden ist, dieses nur dem Blauen Kreuz in Österreich nach der Fühlungnahme mit dem zuständigen Finanzamt zugewiesen werden.

Anhang
zu den Statuten des Blauen Kreuzes Wien und Wien - Umgebung

Ehrenkodex des Blauen Kreuzes

«Ich unterstütze Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes in der Suchtprävention und in der Hilfe an suchtgefährdeten Menschen und ihren Angehörigen. Ich verpflichte mich zu verantwortungsvollem Umgang mit suchtgefährdenden Mitteln, um mit meiner Haltung niemanden zu gefährden.»

Die Satzung wurde nach Vorschlag von der Jahreshauptversammlung am 27. Jänner 2024 in Wien genehmigt.

Wien, am 27. Jänner 2024
Blaues Kreuz Wien und Wien - Umgebung
Hermann Hofstetter
Obmann